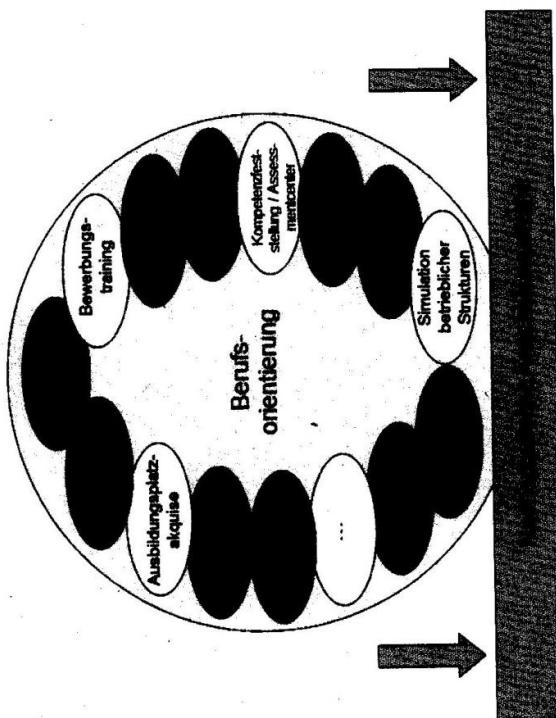




# Berufsorientierter Abschluss in der Inklusion



Berufsorientierter Abschluss im inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule – Rechtliche Grundlagen und wichtige Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Förderung im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen.

# Wichtige rechtliche Bestimmungen

## Zur inklusiven Beschulung:

Hessisches Schulgesetz § 51  
Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische  
Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder  
Behinderungen (VOSB) §§ 1, 12  
Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 6

## Zum Förderschwerpunkt Lernen:

VOSB §§ 7, 22, 23 (sowie Anhänge zur VOSB)

## Zum schulinternen Berufsorientierungscurriculum:

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung (BSO-Erlass) in der Fassung vom 08.06.2015



## Aufgaben der allgemeinen Schule und des BFZ



Aufgabe der allgemeinen Schule ist gemäß § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes, für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Sehens und des Hörens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung und bei drohendem Leistungsversagen ein angemessenes Förderangebot zu entwickeln und umzusetzen.

Das Beratungs- und Förderzentrum unterstützt das Erfüllen dieser Aufgabe der allgemeinen Schule im präventiven Sinne.  
Die Gesamtverantwortung für die Förderung obliegt weiterhin der allgemeinen Schule.

Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen ist es Aufgabe des Beratungs- und Förderzentrums, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern zu beraten und Schülerinnen und Schüler zu fördern. Vordringliches Ziel der Arbeit ist es, den Lernort allgemeine Schule für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zu erhalten.

Durch Beratung und Förderung sollen unter Einbeziehung der Eltern und außerschulischer Partner das Lernumfeld und die Lernprozesse an der Schule so gestaltet werden, dass sich die Lernleistungen der Schülerin oder des Schülers positiv entwickeln können und eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

## Ein kurzer Überblick

■ Im Bildungsgang „Förderschwerpunkt Lernen“ wird der Berufsorientierte Abschluss vergeben; dieser hilft eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf vorzubereiten. Der Berufsorientierte Abschluss wird sowohl in der inklusiven Beschulung der allgemeinen Schule als auch in einer Förderschule vermittelt. Der Berufsorientierte Abschluss entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt diesen Bildungsgang ab und wird nach folgenden Kriterien vergeben:

- erfolgreicher Schulbesuch
- teamorientierte Projektprüfung
- mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern
- mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung

In der Berufsorientierungsstufe (Jahrgangsstufe 7 bis 9) wird für die Leistungen in der Berufsorientierung eine Gesamtnote ausgewiesen.

Zu den Leistungen in der Berufsorientierung zählen Kompetenzen, die bei den Betriebspraktika,

- dem Führen des Berufswahlpasses,
- den Bewerbertrainings und
- gegebenenfalls durch ausgewählte berufliche Teilqualifikationen erworben werden.

## Berufsorientierter Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

### Qualitätsbausteine

Fächer

+

Teilnahme  
an Projektierung

+

Berufsorientierung

**Mathematik:**  
Anwendung mathematischer  
Kompetenzen

**Deutsch:**  
Anwendung der Lese-,  
Rechtschreib-  
und Sprachkompetenz

**Arbeitslehre:**  
Grundkenntnisse und -  
kompetenzen aus der Arbeitswelt in  
verschiedenen Berufsfeldern

- Entscheidungsfindung
- Planung
- Durchführung
- Präsentation
- Reflexion

Inhalte des  
**Berufsorientierungs-**  
curriculums der Schule  
ergänzt durch  
die Inhalte des  
**Berufswahlpasses**, sowie  
die Dokumentation der  
**Praktika**

# Berufsorientierter Abschluss

Qualitätsbaustein I	Qualitätsbaustein II	Qualitätsbaustein III	Abschluss
Fächer	Teamorientierte Projektprüfung	Berufsorientierung	
Mathematik		3 oder besser	ja
Deutsch		3	ja
Arbeitslehre*		5	nein
	4,5	1	
	4,4,5		
	3,3,3		

\* die Reihenfolge der Fächer im Qualitätsbaustein I ist unerheblich

## Zeugnisse Berufsorientierungsstufe

- ■ ■ Die Zeugniserteilung für Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist in der VOSB §§ 22, 23 geregelt. In der VOSB finden sich auch die **verbindlichen Vorlagen** für die einzelnen Zeugnisse. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die nicht lenzgleich unterrichtet werden, erhalten ein Zeugnis des Bildungsgangs, in dem sie unterrichtet werden.

Das Zeugnis der allgemeinen Schule erhält unter Bemerkungen den Vermerk, dass die/der Schüler/in im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde.

In der Berufsorientierungsstufe (7. – 9. Klasse der weiterführenden Schule)

**Zeugniserteilung:** Ende des Schulhalbjahres

**Ziffernzeugnisse:** In allen Fächern/Lernbereichen werden Noten erteilt. Auch die Berufsorientierung wird mit einer Gesamtnote ausgewiesen (§ 23 (3)).

**Zusätzlich** werden schriftliche Aussagen getroffen bzgl.

- Arbeits- und Sozialverhalten
- Kompetenzen in den Fächern Arbeitslehre, Mathematik, Deutsch
- Berufsorientierung